

Vorbericht

für die 26. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 24.04.2025

TOP 3 Pilotprojekt des Wasserverbandes Gardelegen zur Nutzung von gereinigtem Abwasser zur Stabilisierung des Gewässerhaushaltes
Vorschlag SGSA in Abstimmung mit dem WV Gardelegen

Herr Müller berichtet in der Sitzung.

TOP 4 Dezentrale Entsorgung von Kleingartengrundstücken
Vorschlag WAZV Jessen

Herr Giffey berichtet mündlich in der Sitzung zur Fragestellung.

Der Arbeitskreis wird um Austausch gebeten.

TOP 5 Lohnabrechnung in den Verbänden
Vorschlag WAZV Jessen

Herr Giffey erbittet einen Erfahrungsaustausch über die Organisation der Lohnabrechnung in den Verbänden. In seinem Verband sei das intern organisiert. Von Interesse ist insbesondere, ob in anderen Verbänden externe Dienstleister beauftragt wurden und falls ja, welche Daten weitergegeben werden müssen.

TOP 6 Zuständigkeits-, Refinanzierungs- und Abgrenzungsfragen: Bürgermeisterkanäle, verrohrte Gewässer
Vorschlag Wasserverband „Südharz“

Frau Parnieske-Pasterkamp erbittet einen Austausch über Fragen der Abgrenzung von Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung. Der Wasserverband "Südharz" stehe aufgrund seiner noch regen Investitionstätigkeit bzgl. des Umbaus von der dezentralen zur zentralen Entwässerung in mehreren Orten vor der Herausforderung, dass Gewässer in den Straßen verrohrt wurden, zumeist mit einer sehr geringen Überdeckung und meist in einem sehr schlechten Zustand. Die Wasserbehörden würden dem Verband gegenüber in der Regel die Gewässereigenschaft bestätigen.

Am Beispiel einer aktuell zum Ausbau anstehenden Ortslage soll stellt sich die Herausforderung wie folgt:

1. Die Wasserbehörde teilt schriftlich mit, dass über die gesamte Länge der Straße U. der "H.-Bach" als verrohrtes Gewässer verläuft (ca. 200 Meter).
2. Geplant ist ein Trennsystem zur zentralen Erschließung, d.h. gebaut wird ein Schmutzwasserkanal, das Niederschlagswasser könnte über das Gewässer abgeleitet werden.
3. Das verrohrte Gewässer und die Straße U. sind jedoch in einem desolaten Zustand, zudem befindet sich der Kanal knapp unter der Straßenoberfläche im Straßenrandbereich.

Vorbericht

für die 26. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 24.04.2025

4. Die Gemeinde hat Interesse bekundet, die Straße zu sanieren. Das Gewässer müsste also tiefer gelegt und saniert werden, um auch zukünftig das Straßenoberflächenwasser aufzunehmen.

5. Der Unterhaltungsverband verfügt nach seinen Aussagen über keine investiven Mittel zur Sanierung/Erneuerung. Aus seiner Sicht "funktioniert" das Gewässer.

Die Straße U. ist der zentrale Straßenzug, in dem das gesamte Schmutzwasser aus der Ortslage zukünftig im Freigefälle zusammengeführt wird. Eine Alternative zur geplanten Leitungsführung gibt es daher nicht.

Der Verband wird im Zuge des Baus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Gewässer beschädigen (z.B. bei notwendigen Querungen).

Wer trägt dann die Kosten? Der Verband als Verursacher?

Frau Parnieske-Pasterkamp meint Nein, denn man wisse heute bereits, dass das verrohrte Gewässer stark sanierungsbedürftig ist. Zudem dürften die Kosten hierfür nicht gebührenfähig sein. Nutznießer des verrohrten Gewässers ist im Übrigen auch die Gemeinde (Straßenentwässerung).

Im Sachsen-Anhalt-Viewer und Metaver hat das Gewässer interessanterweise einen anderen, nördlichen Verlauf (der uns entgegenkommen würde...).

Der Verband hat ein sehr großes Interesse daran, hier eine vernünftige Lösung mit allen Beteiligten gemeinsam zu finden. Insofern wäre es sicher hilfreich, wenn es seitens der Behörden einen Wegweiser in Form eines Erlasses geben könnte.

Das OVG LSA hat in seinem Urteil vom 26.09.2019 (Az: 2 L 19/18; *Anlage zu TOP 6*) im Leitsatz klargestellt, dass ein Gewässer im Sinne der Zwei-Naturen-Theorie nicht zugleich Teil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sein und damit nicht sowohl dem Wasserrecht als auch dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen kann. Streitig war in diesem Fall die rechtliche Einordnung der Verrohrung eines Bachlaufs in der Ortslage einer Gemeinde und über die Zuständigkeit für deren Reparatur. Das OVG führt in seinen Entscheidungsgründen unter Rdn. 42 aus, dass der Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft die Absonderung vom natürlichen Gewässerhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktion zeige, sei. Ob diese bei einer Unterbrechung der offenen Wasserführung von einem solchen Gewicht sei, dass der Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt gelöst erscheint, müsse sich daran messen lassen, ob das Wasser weiterhin in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist. Hierfür sei unbeachtlich, ob das Gewässer vor und nach der unterirdischen Wasserführung rechtlich identisch ist. Vielmehr könne die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise auch dann zu bejahen sein, wenn die unterirdische Wasserführung das Wasser von einem Gewässer in das nächste leitet. Demgegenüber ende die Gewässereigenschaft, wenn der Wasserlauf vollständig in eine Abwasseranlage einbezogen wird. Die Frage, ob ein oberirdisches Gewässer – im Sinne der Zwei-Naturen-Theorie – eine Doppelfunktion als Vorfluter und Abwasseranlage haben könne, so das OVG ab Rdn. 48 mit entsprechenden Nachweisen, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt.

Vorbericht

für die 26. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 24.04.2025

Zum Teil werde angenommen, ein Gewässer könne unter bestimmten Voraussetzungen zugleich Bestandteil der kommunalen Abwasseranlage sein. Teilweise werde die Zwei-Naturen-Theorie jedoch ausdrücklich abgelehnt und angenommen, einem Gewässer könne neben der Gewässerfunktion nicht auch eine Entwässerungsfunktion zukommen. Letzterer Auffassung hat sich das OVG in der Entscheidung angeschlossen. Landesrechtlich werde einerseits zwischen einem Gewässer und Kanalisation streng unterschieden, andererseits zwischen den Kosten der Gewässerunterhaltung, die über Gewässerunterhaltungsbeiträge zu refinanzieren seien und den Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die über Anschlussbeiträge und Gebühren refinanziert werde. Die rechtliche Stellung eines Benutzers öffentlicher Gewässer und eines Benutzers einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung würden sich gegenseitig ausschließen.

Nach Auffassung der Befürworter der Zwei-Naturen-Theorie, so dass OVG unter Rdn. 52 weiter, setze die Qualifizierung eines verrohrten Gewässers als Abwasseranlage eine tatsächliche technische Integration in die öffentliche Einrichtung des Abwasserentsorgers voraus. Ein Gewässer sei in die kommunale Kanalisationsanlage nicht technisch integriert, wenn es lediglich Abwasser aufnimmt, um sie dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, ohne dass die Abwasser unterhalb der Einleitstelle noch durch einen Sammelkanal (ohne Gewässereigenschaft) geleitet oder dem Klärwerk zugeführt werden. Soweit unterhalb der Einleitstelle weder ein Weitertransport durch einen Sammelkanal noch eine Abwasserbehandlung in einer Kläranlage stattfindet, nimmt das [auch ein verrohrtes] Gewässer lediglich die Funktion eines Vorfluters wahr, durch den das Abwasser wieder in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt.

Frau Parnieske-Pasterkamp sind zu derartigen Fragen aus mehreren Verbänden Streitigkeiten mit den Gewässerunterhaltungsverbänden bekannt, weshalb sie um Austausch im Arbeitskreis bittet.

TOP 7 Sachstand Nachhaltigkeitsberichtserstattung *Vorschlag SGSA*

Zuletzt in den Kommunalnachrichten 084/2025 (*Anlage 1 zur TOP 7*) hat die Landesgeschäftsstelle über den Sachstand zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung informiert. Hervorzuheben sind von der EU geplante Erleichterungen, wie etwa die Einschränkung berichtspflichtiger Unternehmen auf solche mit mehr als 1.000 Beschäftigte und einem jährlichen Umsatz von 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro. Bei einer eins zu eins Umsetzung dieser Erleichterungen in nationales Recht würde für eine Vielzahl von Unternehmen die Berichtspflicht entfallen.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament am 3. April 2025 der Verschiebung der Anwendung der Rechtsvorschriften zur CSRD-Nachhaltigkeitsberichtserstattung, wie sie von der EU-Kommission im Rahmen des ersten EU Omnibus-Pakets vorgeschlagen wurde, zugestimmt. Damit wird die erstmalige Anwendung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung um zwei Jahre verschoben werden, so dass erstmals im Jahr 2028 eine Berichtspflicht für das Jahr 2027 für betroffene Unternehmen gelten wird. Der Europäische Rat hatte sich bereits am 26. März 2025 ebenfalls für den Gesetzesvorschlag der EU-Kommission ausgesprochen. Um in Kraft treten zu können, muss der Vorschlag vom Europäischen Rat noch förmlich genehmigt werden. Damit die Regelungen unmittelbare Rechtswirkung für die Unternehmen erlangen können, müssen die Richtlinienänderungen und – sofern noch nicht umgesetzt

Vorbericht

für die 26. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 24.04.2025

die Regelungen der CSRD und CSDDD – zunächst noch durch die Mitgliedstaaten in ein nationales Gesetz umgesetzt werden, was in Deutschland nach wie vor noch aussteht.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte mit einem Nichtanwendungserlass vom 11.02.2025 auf die ursprünglich für das Berichtsjahr 2025 einsetzende Berichtspflicht reagiert und kleine sowie mittelgroße Unternehmen und Anstalten hiervon „freigestellt“ ([E-Mail-Rundschreiben vom 25.02.2025](#)). Zudem wurden entsprechende Änderungen in den landesrechtlichen Verweissungsnormen in Aussicht gestellt. Ein entsprechender Regelungsvorschlag (*Anlage 2 zu TOP 7*) war vom Ministerium für Inneres und Sport erarbeitet worden ([E-Mail-Rundschreiben vom 01.04.2025](#)). Die Landesgeschäftsstelle hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben (*Anlage 3 zu TOP 7*). Ob diese Gesetzesänderung vor dem Hintergrund der nunmehr erfolgten Aufschiebung der Berichtspflicht aktuell weiterverfolgt oder zurückgestellt wird, lässt sich nicht abschließend einschätzen.

TOP 8 Kommunalbericht des Landesrechnungshofes – Gebührenausgleichsrückstellungen *Vorschlag SGSA*

Der Landesrechnungshof hat in seinem [Kommunalbericht 2023](#) bei seiner Prüfung von Zweckverbänden der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgestellt, dass Gebührenausgleichsrückstellungen wiederholt fehlerhaft gebildet wurden. Als ursächlich hierfür betrachtet er Verstöße gegen das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsverbot. Gebührenzahler seien zu Unrecht mit zu hohen Gebühren belastet worden.

Die Aussagen des Landesrechnungshofes stützen sich auf die Prüfung von 41 Verbänden. Die Einschätzung, dass die Verbände zu Unrecht Kostenüberdeckungen nicht im folgenden Kalkulationszeitraum ausgleichen, gründet auf der Feststellung, dass eine Vielzahl von Verbänden kontinuierlich hohe Gebührenausgleichsrückstellungen ausweist.

Im Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Vorbericht

für die 26. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 24.04.2025

Gericht:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat
Entscheidungsdatum:	26.09.2019
Aktenzeichen:	2 L 19/18
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 3 Nr 1 WHG, § 1 WasG ST
Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. September 2019 – 2 L 19/18 –, juris

Rechtsnatur der Verrohrung eines Bachlaufs in der Ortslage einer Gemeinde

Leitsatz

Ein Gewässer kann nicht – im Sinne der sog. Zwei-Naturen-Theorie – zugleich Teil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sein und damit sowohl dem Wasserrecht als auch dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen.(Rn.45)

Fundstellen

NVwZ-RR 2020, 342-346 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Halle (Saale), 10. Februar 2018, 3 A 7/17, Urteil

Tatbestand

- 1 Der Beteiligten streiten über die rechtliche Einordnung der Verrohrung des Bachlaufs in der Ortslage von B und über die Zuständigkeit für deren Reparatur.
- 2 Der Kläger ist als Unterhaltungsverband zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet. Zu diesen Gewässern zählt auch der B-Bach.
- 3 Der Beklagte ist ein Zweckverband, dem in seinem Verbandsgebiet u.a. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt. Er ist Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbands Südharz. Zu seinem Verbandsgebiet gehört die Gemeinde Südharz mit dem Ortsteil B. Ausweislich seiner Verbandssatzung vom 14.12.2015 übernimmt er bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen zur Erfüllung der Aufgaben in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden durch ihn geplant, betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Nach seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.01.2019 betreibt er die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers u.a. als selbständige öffentliche Einrichtung zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen.
- 4 Der B-Bach entspringt nördlich der Ortslage von B und fließt in südlicher Richtung durch B. Unterhalb von B wechselt der Bach seine Fließrichtung nach Westen und mündet westlich von U. in die T. Insgesamt ist der B-Bach 8.251 m lang. Der Bach führt ständig Quellwasser ab. In der Ortslage von B ist der B-Bach zum Teil verrohrt. Die Verrohrung

ist ca. 640 m lang und beginnt nördlich der Ortslage oberhalb des Waldbades bei Stationierung 7+860 und endet im Unterdorf bei Stationierung 7+220. Bei der Verrohrung handelt es sich im Wesentlichen um Betonrohre in der Dimensionierung DN 700.

- 5 Die Schmutzbeseitigung in B erfolgt derzeit noch durch Kleinkläranlagen mit Überlauf. Das vorgereinigte Schmutzwasser aus den Überläufen der Kleinkläranlagen wird von etwa 60 Grundstücken unmittelbar in den B-Bach geleitet. Von den übrigen Grundstücken wird das vorgereinigte Schmutzwasser aus den Überläufen zunächst in die vom Beklagten betriebenen sog. Bürgermeisterkanäle und von diesen in den B-Bach eingeleitet.
- 6 Mit Bescheid vom 19.10.2009 erteilte der Landkreis Mansfeld-Südharz dem Abwasserzweckverband Südharz eine wasserrechtliche Erlaubnis für Abwassereinleitungen aus dem Kanalnetz der Gemeinde B. Hiermit wurde u.a. erlaubt, durch Grundstückskläranlagen vorbehandeltes häusliches Abwasser aus Bürgermeisterkanälen über 13 näher bezeichnete Einleitstellen in Gewässer einzuleiten. Als Gewässer bzw. Vorfluter wurde in einem Fall ein Straßenseitengraben und in den übrigen Fällen ein "verrohrter Graben" angegeben. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2016 befristet, da nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Südharz der Anschluss der Gemeinde B an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage bis Ende 2016 geplant sei. Das in der Ortslage B anfallende Abwasser solle dann auf der Kläranlage Thüringen behandelt werden. Die derzeitigen Einleitungen aus den Bürgermeisterkanälen erfüllten aufgrund der unzureichenden Behandlung der Abwässer in den vorhandenen Grundstückskläranlagen die geltenden Mindestanforderungen nicht, seien aber als Übergangslösung zu betrachten. Mit Bescheid vom 08.08.2014 stellte der Landkreis Mansfeld-Südharz fest, dass u.a. die wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.10.2009 betreffend die Einleitungen in B auf den Beklagten übergegangen sei.
- 7 Der Beklagte erhebt für die Einleitung von Schmutzwasser in Bürgermeisterkanäle Gebühren. Noch Anfang 2014 wurden auch die Eigentümer solcher Grundstücke, bei denen der Überlauf der Kleinkläranlage direkt in den verrohrten Teil des B-Bachs entwässert, zu derartigen Gebühren (für das Veranlagungsjahr 2013) herangezogen. Im April 2015 nahm der Beklagte die entsprechenden Gebührenbescheide mit der Begründung zurück, eine Überprüfung habe ergeben, dass die Grundstücke nicht in ein öffentliches Kanalsystem entwässerten.
- 8 Im Jahr 2014 wurde von der Gemeinde Südharz festgestellt, dass die Verrohrung des B-Bachs in der Ortslage B Mängel aufweise. Auf den Grundstücken (...)gasse 3 und 5 befinde sich eine offene Wasserentnahmestelle. Im Anschluss daran verjünge sich die Verrohrung auf DN 600 für ca. 30 m. Anschließend betrage die Dimensionierung wieder DN 700. Durch die Verengung komme es auf den genannten Grundstücken immer wieder zu Überflutungen. In dem Bereich, in dem die Dimensionierung nur DN 600 betrage, insbesondere auf dem Grundstück H.-straße 5, bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die Verrohrung teilweise defekt sei.
- 9 Im Juli 2014 stellte der Beklagte fest, dass der "verrohrte Graben", also der verrohrte Teil des B-Bachs, nicht in sein Anlagenverzeichnis aufgenommen wurde. Insbesondere war der verrohrte Teil des B-Bachs nicht Gegenstand des zwischen der Gemeinde Südharz und dem Abwasserzweckverband Südharz abgeschlossenen Vertrages zur Übernahme des Anlagevermögens vom 16.07./08.08.2013 (GA Bl. 250).

- 10 Nachfolgend kam es zu einem Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dem Beklagte, wobei die Frage der Zuständigkeit für die Sanierung der Verrohrung des B-Bachs erörtert wurde. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.
- 11 Am 14.08.2015 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben.
- 12 Er hat geltend gemacht, der B-Bach sei Teil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten. Dieser bestreite jedoch seine Zuständigkeit. Bei einem Streit über die Zuständigkeit für die Sanierung des verrohrten Teils eines Gewässers bestehe ein feststellungsfähiges und feststellungsbedürftiges Rechtsverhältnis. Die Verantwortlichkeit müsse geklärt werden, denn es stehe zeitnah ein erheblicher Sanierungsbedarf an. Der B-Bach sei zwar ein Gewässer zweiter Ordnung. Er habe aber eine Doppelfunktion und sei gleichzeitig Teil einer öffentlichen Einrichtung. Größere, verrohrte Bereiche von Gewässern zweiter Ordnung seien grundsätzlich als öffentliche Einrichtung einzustufen. Insbesondere der verrohrte Teil des B-Bachs sei als Bürgermeisterkanal einzustufen. Die erforderliche Widmung ergebe sich aus der in der Vergangenheit erfolgten Erhebung von Gebühren für dessen Benutzung. Diese Eigenschaft sei nicht dadurch verloren gegangen, dass der Beklagte inzwischen keine Gebühren mehr erhebe. Eine Entwidmung könne nicht erfolgen, da der verrohrte Teil des B-Bachs nach wie vor für die Abwasserbeseitigung benötigt werde. Es widerspreche der Konzeption der Unterhaltungsverbände, wenn diese für Sanierungskosten im Bereich der versiegelten Flächen und im Bereich der Bebauung aufkommen müssten. Die Unterhaltungsverbände seien dafür verantwortlich, dass die Durchflussfähigkeit der Vorfluter erhalten bleibe. Soweit sie auch für die Kosten von Kanalsanierungen aufkommen müssten, würden sich die Gewässerunterhaltungskosten mehr als verdoppeln. Die Unterhaltungsverbände seien auch nicht auf die Verwaltung und die Organisation entsprechender Baumaßnahmen ausgerichtet. Die Rechtsauffassung des Beklagten würde dazu führen, dass es zu einer Kostenverlagerung aus der Siedlungswasserwirtschaft in den Bereich der Wasser- und Bodenverbände komme. Es bedürfe der Klärung, ob ein Abwasserverband jahrelang "übergangsweise" Gewässer zweiter Ordnung für die Abwasserbeseitigung benutzen könne und nach der "Abnutzung" dieser Gewässer bzw. der "Abnutzung" von baulichen Anlagen dieser Gewässer die Anlagen ohne finanzielle Konsequenzen "entwidmen" und die Kanäle in die alleinige Hand der Wasser- und Bodenverbände zurückgeben könne und diese dann gehalten seien, die Sanierung der Kanäle aus eigenen finanziellen Mitteln zu realisieren.
- 13 Der Kläger hat beantragt,
- 14 festzustellen, dass der verrohrte Teil des B-Bachs in der Ortslage von B mit einer Gesamtlänge von ca. 640 Metern, beginnend nördlich der Ortslage bei der Stationierung 7+860 bis zum Unterdorf bei der Stationierung 7+220, Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten ist,
- 15 hilfsweise,
- 16 festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die zukünftigen Sanierungskosten für den verrohrten Teil des B-Baches (als Teil eines Gewässers) in der Ortslage von B mit einer Gesamtlänge von ca. 640 Metern, beginnend nördlich der Ortslage bei der Stationierung 7+860 bis zum Unterdorf bei der Stationierung 7+220, an ihn zu erstatten.

- 17 Der Beklagte hat beantragt,
- 18 die Klage abzuweisen.
- 19 Er hat geltend gemacht, die Klage sei unzulässig, da die begehrte Feststellung kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis betreffe. Die Frage, ob es sich bei dem verrohrten Teil des B-Bachs um einen Teil seiner öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage handele, sei lediglich eine nicht feststellungsfähige Vorfrage eines Rechtsverhältnisses. Die Frage des Vorliegens einer öffentlichen Einrichtung betreffe kein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Kläger, sondern allenfalls zwischen ihm und jemandem, der die öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen wolle. Auch sei völlig offen, ob der Kanal jemals saniert werde. Ohnehin ginge dies den Kläger nichts an, da er meine, nicht zur Unterhaltung von Rohren verpflichtet zu sein. Der Klage stehe auch der Subsidiaritätsgrundsatz des § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Es gehe dem Kläger um die Klärung der Frage, wer für die Sanierung des Grabens zuständig sei. Hierfür stehe die Leistungsklage zur Verfügung, mit der ihn der Kläger auf Erstattung etwaiger Sanierungskosten in Anspruch nehmen könne. Es bestehe auch kein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung. Es handele sich um eine vorbeugende Feststellungsklage. Es sei weder dargelegt noch erkennbar, dass der Kläger ein spezielles, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse habe. Es sei ihm vielmehr zumutbar, die befürchtete Maßnahme abzuwarten. Die Klage sei auch unbegründet. Der verrohrte Teil des B-Bachs in der Ortslage von B sei nicht Teil seiner öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Es sei bereits fraglich, ob dieser überhaupt technisch geeignet sei, einem entwässerungsrechtlichen Zweck zu dienen, da er nach Aussage des Klägers sanierungsbedürftig sei. Jedenfalls fehle es an einer Widmung. Aus seiner Abwasserbeseitigungssatzung lasse sich diese nicht entnehmen. Auch sei der verrohrte Abschnitt des B-Bachs weder in seinen Bestandsplänen noch in seinem Abwasserbeseitigungskonzept erfasst. Es sei nicht zulässig, von einer – teilweise – rechtswidrigen Gebührenerhebung auf eine konkludente Widmung zu schließen. Er sei zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der verrohrte Teil des B-Bachs Teil seiner öffentlichen Einrichtung sei. Der B-Bach sei ein Gewässer zweiter Ordnung. Der Kläger sei als Unterhaltungsverband für die Unterhaltung dieses Gewässers zuständig. Zur Gewässerunterhaltung gehöre gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 WG LSA auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienten. Hierzu zählten auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmten und sicherten. Hieraus ergebe sich die Zuständigkeit für verrohrte Abschnitte eines Gewässers.
- 20 Mit Urteil vom 11.12.2017 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klage sei hinsichtlich des Hauptantrags zulässig, aber unbegründet. Die Klage sei als Feststellungsklage i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Dem Kläger gehe es um die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses. Die Öffentlichkeit des verrohrten Teils des B-Bachs berühre die Rechtsbeziehungen des Klägers als Unterhaltungsverband zum Beklagten als Wasserverband. Der Kläger habe auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung. Die Rechtsnatur des Bachs sei für die Gebührenerhebung und für die Frage relevant, wer für die Erhaltung der Fließfähigkeit zuständig sei. Der Statthaftigkeit der Klage stehe auch nicht der Grundsatz der Subsidiarität aus § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Dem Kläger stehe für seine Rechtsverfolgung kein unmittelbareres, sachnäheres und wirksameres Verfahren zur Verfügung. Die Feststellungsklage sei jedoch unbegründet. Der verrohrte Teil des B-Bachs sei nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten. Er sei ein Gewässer. Zwar schlie-

ße Bundesrecht nicht aus, dass ein Gewässer gleichzeitig Teil einer Abwasseranlage sei. Dies sei jedoch eine Frage des Einzelfalls. Ob eine Rohrleitung Teil einer öffentlichen Abwasseranlage sei, hänge davon ab, ob sie hierzu durch Widmung bestimmt sei, die grundsätzlich nicht formgebunden sei und auch konkludent erfolgen könne. Als Indizien für eine konkludente Widmung kämen insbesondere der erkennbare Zweck der Einrichtung und die bisherige Benutzungspraxis in Betracht. Aus der Verbandssatzung des Beklagten lasse sich eine Widmung einzelner Anlagenteile nicht entnehmen. Gleiches gelte für die Abwasserbeseitigungssatzung. Auch mit der (ggf. rechtswidrigen) Gebührenerhebung durch den Rechtsvorgänger des Beklagten könne die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Kanals nicht begründet werden. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, würde nunmehr eine Entwidmung vorliegen. Zwar könne der Wille der Gemeinde, eine Anlage als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage zu widmen, auch dadurch erkennbar werden, dass sie für das Einleiten von Abwasser in eine bestimmte Anlage Gebühren verlange. Allerdings sei dieser Wille im Jahr 2014 nach außen erkennbar aufgegeben worden, indem bereits gezahlte Beiträge zum Teil erstattet worden seien. Eine Widmung zur öffentlich-rechtlichen Anlage sei auch nicht darin zu erkennen, dass die Verrohrung ursprünglich die Geruchsbelästigung habe beseitigen sollen. Zwar komme es für die Frage, ob ein Kanal zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehöre, auch auf die Frage der technischen Eignung an. Die technische Eignung sei allerdings nur notwendiges, nicht hinreichendes Kriterium für die zu treffende Abgrenzung. Eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der streitgegenständlichen Abschnitte des Kanals ergebe sich auch nicht daraus, dass der Beklagte den Bach als Vorflut nutze. Nicht jedes Gewässer werde dadurch, dass man es zur Vorflut nutze, Teil eines öffentlich-rechtlichen Kanalsystems. Hier verhalte es sich vielmehr so, dass eine weitere Klärung des Wassers aus dem B-Bach nicht mehr stattfinde. Die Gewässernatur des B-Bachs einschließlich des verrohrten Teils werde durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19.10.2009 deutlich. Hier sei eine Genehmigung zur Einleitung in ein Gewässer erteilt worden. Dessen hätte es nicht bedurft, wenn dieser Teil des Bachs bereits eine Kanalisation zur Abwasserbeseitigung gewesen wäre. Vielmehr werde der Beklagte berechtigt, in die Vorflut einzuleiten. Die Abwässer würden anschließend auch nicht mehr behandelt. Hinsichtlich des als Feststellungsklage formulierten Hilfsantrages sei die Klage unzulässig, soweit der Kläger damit Schadensersatz begehre. Dem stehe die Subsidiarität der Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Dem Kläger gehe es mit seinem Hilfsantrag darum, eine Schadensersatzpflicht dem Grunde nach festzustellen. Dafür bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, da der Kläger einen etwaigen Schaden bereits jetzt feststellen lassen könne. Eine isolierte Klage auf Feststellung des Schadensersatzes dem Grunde nach sei zudem nicht prozessökonomisch. Würde man den Antrag hingegen als Antrag auf Geltendmachung eines Folgenbeseitigungsanspruchs verstehen, könnte der Kläger diesen auch im Wege der Leistungsklage verfolgen. Allerdings müsste dazu ein rechtswidriger Zustand bestehen. Mit der Erlaubnis des Landkreises Mansfeld-Südharz sei die Einleitung durch den Beklagten hingegen nicht rechtswidrig gewesen.

- 21 Mit Schriftsatz vom 26.01.2018 hat der Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Mit der Berufungsbegründung vom 01.03.2018 hat er klargestellt, dass er nur den Hauptantrag, nicht aber den Hilfsantrag weiter verfolgt.
- 22 Er macht geltend, mit dem Bundesverwaltungsgericht sei von der sogenannten Zwei-Naturen-Theorie auszugehen. Es sei eine Frage des Einzelfalls, ob ein Gewässer zugleich Teil einer Abwasseranlage sei. Das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt im Ergebnis fehlerhaft bewertet. Es bestehe eine faktische Widmung, weil der B-Bach aktuell nach

wie vor für die Abwasserbeseitigung benutzt werde, da er für mehr als einen Einleiter als Überlauf diene und damit die Definition einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfüllt sei. Ein entgegenstehender Wille des Beklagten, die faktische Abwasseranlage nicht mehr als Abwasseranlage sehen zu wollen, sei unbeachtlich. Die bis zum Jahr 2014 durchgeführte Gebührenerhebung für die Direkteinleitung in den B-Bach sei ein Indiz dafür, dass eine öffentliche Einrichtung bestanden habe und noch bestehe. Der B-Bach fungiere in der Ortslage als öffentliche Einrichtung. Damit ergäben sich auch aus dem erkennbaren Zweck der Einrichtung und der bisherigen Benutzungspraxis Indizien für das Bestehen einer öffentlichen Einrichtung. Es gebe eine Vielzahl von Grundstücken im Bereich des B-Bachs, die auf eine Direkteinleitung des "Grauwassers" aus nicht DIN-gerechten Kleinkläranlagen in den B-Bach angewiesen seien. Die hierfür erhobenen Gebühren seien lange Zeit unstreitig gewesen. Sie seien auch durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle (Urteil vom 29.08.2008 – 4 A 237/07 HAL –) gedeckt gewesen. Insoweit habe sich seit 2014 keine Veränderung ergeben. Eine Entwidmung durch den Beklagten sei nicht möglich gewesen. Für die öffentliche Einrichtung sei allein maßgeblich, dass sie in objektiver Hinsicht der Abwasserbeseitigung diene. Es spiele keine Rolle, dass der B-Bach ursprünglich aus Gründen der Geruchsbelästigung verrohrt worden sei. Allein wegen der Verrohrung des Kanals zur Bekämpfung der Geruchsbelästigung zu DDR-Zeiten sei nicht von einer öffentlichen Einrichtung auszugehen. Auch führe die Tatsache, dass der B-Bach als Vorflut genutzt werde, nicht dazu, dass eine öffentliche Einrichtung vorliege. Die Vorflut, meistens leistungsfähige Gewässer erster Ordnung, werde nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Indizien für das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung seien die Benutzung des B-Bachs als Abwasserbeseitigungsanlage, dessen Verrohrung sowie die Benutzungspraxis, die bis zum heutigen Tag bestehe. Auf den Willen des Einrichtungsträgers zur Qualifizierung des B-Bachs auch als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage komme es nicht an. Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.10.2009 ergebe sich die Gewässereigenschaft des B-Bachs, nicht aber, ob dieser daneben auch Teil der öffentlichen Einrichtung sei. Die Erlaubnis enthalte auf Seite 7 den Hinweis, dass der Gewässerbenutzer für alle Schäden hafte, die durch die Gewässerbenutzung entstünden. Die erlaubten Einleitungen über einen Sammelkanal erfassten rund 250 Personen. Neben diesen Indirekteinleitungen gebe es rund 60 Direkteinleitungen. Die hierdurch entstehenden Belastungen erreichten rund 50 % der Menge, für die bei Indirekteinleitungen ein entsprechendes Wasserrecht ausgestellt worden sei. In Bezug auf die Verantwortung für Sanierungsmaßnahmen müsse für die Direkteinleitungen das gleiche gelten wie für die Indirekteinleitungen. Wenn schon eine Haftung für erlaubte Sachverhalte (Indirekteinleitungen) bestehe, müsse das gleiche auch für Fälle gelten, in denen eine formell nicht genehmigte Gewässerbenutzung (Direkteinleitung) stattfinde. Da der B-Bach als Teil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten anzusehen sei, ergebe sich eine "Mithaftung" des Beklagten im Rahmen durchzuführender Sanierungsarbeiten. Dieser Gesichtspunkt sei für den Rechtsstreit indessen nur sekundär von Belang, da der ursprüngliche Hilfsantrag nicht weiterverfolgt werde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle (Urteil vom 27.09.2012 – 3 A 331/11 HAL –) sei eine Kanalisation öffentlich, wenn sie objektiv der Allgemeinheit zur Verfügung stehe. Das sei hier der Fall. Es liege insgesamt eine Kanalisation vor. Der B-Bach sei im gesamten Bereich der Ortslage verrohrt. Er sei auch technisch zur Aufnahme von Abwasser geeignet. Ein entgegenstehender Wille des Verbandes, die Anlage nicht als öffentliche Einrichtung anzusehen, sei unbeachtlich. Es sei allein auf die objektive Entwässerungsfunktion der Anlage abzustellen. Der Beklagte habe die Anlage im Jahr 2014 nicht entwidmen können. Der B-Bach habe im verrohrten Grabenbereich weiterhin eine objektive Entwässerungsfunktion (Ab-

leitung von Abwasser). Es gebe bis heute Direkteinleitungen von "Grauwasser" aus nicht DIN-gerechten Kleinkläranlagen. Der B-Bach stehe auch einer Vielzahl von Anschlussnehmern offen. Damit liege eine öffentliche Einrichtung vor. Eine Entwidmung sei erst dann möglich, wenn der Beklagte entsprechend seinem Abwasserbeseitigungskonzept in B eine zentrale Erschließung der Grundstücke (Trennkanalisation) herstelle. Dann könne schmutzwasserseitig eine Ausgliederung des B-Bachs aus der öffentlichen Einrichtung des Beklagten erfolgen. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werde der Beklagte aber weiterhin auf den B-Bach angewiesen sei. Insoweit sei eine Entwidmung nicht möglich.

23 Der Kläger beantragt,

24 das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 11. Dezember 2017 teilweise aufzuheben und festzustellen, dass der verrohrte Teil des B-Bachs in der Ortslage von B mit einer Gesamtlänge von ca. 640 Metern, beginnend nördlich der Ortslage bei der Stationierung 7+860 bis zum Unterdorf bei der Stationierung 7+220, Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten ist.

25 Der Beklagte beantragt,

26 die Berufung zurückzuweisen.

27 Er trägt vor, der Kläger habe die unbeschränkt eingelegte Berufung mit Schriftsatz vom 01.03.2018 teilweise zurückgenommen, da er den Hilfsantrag nicht mehr weiterverfolge. Das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Recht abgewiesen, soweit der Kläger habe festgestellt wissen wollen, dass der verrohrte Teil des B-Bachs Teil seiner öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sei. Es könne offen bleiben, ob ein Gewässer überhaupt im Sinne der Zwei-Naturen-Theorie Teil einer Abwasseranlage sein könne. Jedenfalls fehle es vorliegend an einer Widmung des streitgegenständlichen Teils des B-Bachs. Eine Widmung ergebe sich nicht daraus, dass aktuell – angeblich – nach wie vor eine Benutzung für die Abwasserbeseitigung erfolge, weil der B-Bach für mehr als einen Einleiter "als Überlauf" diene. Der B-Bach werde nicht für die Abwasserbeseitigung benutzt, da eine weitere Behandlung des aus den Überläufen der Kleinkläranlagen eingeleiteten vorgereinigten Schmutzwassers nicht erfolge. Vielmehr diene der B-Bach als Vorfluter. Nach DIN 4049 sei ein Vorfluter ein der Vorflut dienendes Gewässer. Eine Vorflut sei mithin nicht wegen ihrer Nutzung als solche eine öffentliche Einrichtung. Bei einer Widmung handele es sich um einen Willensakt, selbst wenn diese auch konkludent erfolgen könne. Die – angeblich 60 – Grundstückseigentümer, die vermutlich ohne entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis die Überläufe ihrer Kleinkläranlagen in den B-Bach einleiteten, könnten nicht bestimmen, ob und in welchem Umfang er seine öffentliche Einrichtung definieren, schon gar nicht gegen seinen Willen. Aus seinen Satzungen ergebe sich keine Widmung des B-Bachs zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 29.08.2008 – 4 A 237/07 HAL – führe nicht weiter, denn in dieser Entscheidung sei es um eine Rohrleitung und nicht um ein verrohrtes Gewässer gegangen. Zudem habe das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass die dortige Behörde die fragliche Rohrleitung gegenüber der unteren Wasserbehörde als Einleitstelle angegeben habe. Vorliegend sei der B-Bach schon nicht in der gesamten Ortslage verrohrt. Vielmehr leiteten nur 4 der 13 von der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.10.2009 erfassten Einleitstellen in den verrohrten B-Bach ein, während an 9 Stellen in den offenen B-Bach eingeleitet werde. Auch der Zweck der Einrichtung spreche gegen eine Widmung. Der Zweck des verrohrten Teils des B-Bachs be-

stehe nicht in der Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht in der Behandlung des Schmutzwassers. Vielmehr diene der B-Bach insgesamt und damit auch in seinem verrohrten Teil lediglich als Vorfluter. Maßgeblich sei darüber hinaus, dass die streitgegenständlichen verrohrten Abschnitte des B-Bachs zu keinem Zeitpunkt in seinen Bestandsplan des Kanalleitungssystems aufgenommen worden seien, im Gegensatz zu den verrohrten Bürgermeisterkanälen. Hieraus lasse sich sein Wille ableiten, die verrohrten Abschnitte des B-Bachs – anders als die Bürgermeisterkanäle – nicht zum Bestandteil seiner öffentlichen Entwässerungsanlagen machen zu wollen. Vor diesem Hintergrund sei es unzulässig, aus einer – teilweise – rechtswidrigen Gebührenerhebung auf eine konkludente Widmung zu schließen. Eine konkludente Widmung ergebe sich auch nicht aus seiner Zuständigkeit für die Schmutzwasserbeseitigung, denn im Zusammenhang mit Kleinkläranlagen beziehe sich seine Pflicht aus § 78 Abs. 1 Satz 1 WG LSA und seiner Verbandssatzung lediglich auf den darin anfallenden Schlamm. Er verfüge zudem über keine wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des B-Bachs bzw. zu einer Einleitung, die sich auf die streitgegenständlichen verrohrten Bereiche beziehe. Aus dem Hinweis in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.10.2009 ergebe sich nichts anderes. Durch den Hinweis, dass der Gewässerbenutzer für alle Schäden hafte, die durch die Gewässerbenutzung entstünden, werde deutlich, dass auch die untere Wasserbehörde von einem Gewässer ausgehe, nicht von einem Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Soweit es neben den in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Einleitstellen weitere Einleitungen gebe, wären diese illegal. Hieraus könne der Kläger nichts für sich herleiten, denn durch illegale Einleitungen könne nicht der Charakter eines vermeintlichen Anlagenteils determiniert werden. Der Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 27.09.2012 – 3 A 331/11 HAL – sei ebenfalls nicht weiterführend, da in dieser Entscheidung allein die Frage der Öffentlichkeit einer Kanalisation behandelt worden sei. Es sei um ein bloßes Rohrleitungssystem gegangen, ohne dass ein Gewässer in Rede gestanden habe. Der verrohrte Teil des B-Bachs werde auch nicht jedermann zur Verfügung gestellt und zur Benutzung angeboten. Die Gebührenerhebung allein habe, insbesondere, da sie rechtswidrig gewesen sei, nicht genügt, um von einer konkludenten Widmung auszugehen. Selbst wenn dem Aspekt der (rechtswidrigen) Gebührenerhebung eine Rechtswirkung beizumessen sein sollte, sei kein Grund ersichtlich, weshalb dies nur für eine Widmung anzuerkennen sei, nicht aber für eine Entwidmung. Der B-Bach werde in seinem verrohrten Teil auch nicht für seine Aufgabe benötigt. Er sei auf den B-Bach lediglich in dessen Funktion als Vorflut angewiesen, nicht hingegen als Kanal, da er in Bezug auf Kleinkläranlagen nur für den Schlamm zuständig sei, nicht für die Ableitung des Überlaufs. Dies sei Sache der Grundstückseigentümer.

- 28 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 29 Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.
- 30 I. Der Kläger hat – entgegen der Ansicht des Beklagten – die Berufung nicht teilweise zurückgenommen. Die Grenzen, in denen der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht erneut zu verhandeln ist, werden grundsätzlich erst durch die Berufungsanträge bestimmt. Stellt der Berufungsführer in der Berufungsbegründungsfrist einen eingeschränkten Be-

rufungsantrag, so ist darin keine teilweise Rücknahme der Berufung zu sehen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts wird vielmehr hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils mit Ablauf der Begründungsfrist rechtskräftig. Nach § 124a Abs. 3 VwGO muss der Berufungsführer erst vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist verbindlich entscheiden, welches Ziel er mit seinem Rechtsmittel verfolgen will. Eine Berufungseinlegung hat daher nicht die Bedeutung eines unbeschränkten Berufungsantrags. Die Notwendigkeit einer gesonderten Berufungsbegründungsschrift verlangt vielmehr eine eigenständige und aktualisierte rechtliche Durchdringung des Streitstoffs sowie die Prüfung, in welchem Umfang die zugelassene Berufung durchgeführt werden soll (vgl. OVG NW, Urt. v. 08.03.2006 – 8 A 1117/05 –, juris RdNr. 36; Urt. v. 19.06.2019 – 13 A 3741/19.A –, juris RdNr. 27 ff.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 124a RdNr. 97).

- 31 II. Die Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit sie auf die Feststellung gerichtet ist, dass der verrohrte Teil des B-Bachs in der Ortslage von B mit einer Gesamtlänge von ca. 640 Metern, beginnend nördlich der Ortslage bei der Stationierung 7+860 bis zum Unterdorf bei der Stationierung 7+220, Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten ist, zu Recht abgewiesen.
- 32 1. Die Klage ist zulässig.
- 33 Gemäß § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).
- 34 a) Die Klage ist gemäß § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO als Feststellungsklage statthaft. Sie ist auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet.
- 35 Unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis sind die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben, kraft deren eine der beteiligten Personen etwas Bestimmtes tun muss, kann oder darf oder nicht zu tun braucht. Dagegen sind bloße Vorfragen oder unselbständige Elemente eines Rechtsverhältnisses nicht feststellungsfähig (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.2003 – 3 C 44.02 –, juris RdNr. 18; OVG NW, Urt. v. 17.09.2018 – 13 A 1328/15 –, juris RdNr. 28 ff.; Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl., § 43 RdNr. 15; Sodan, in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 43 RdNr. 28). Insbesondere Eigenschaften einer Sache sind regelmäßig nur Vorfragen eines Rechtsverhältnisses und damit selbst nicht feststellungsfähig (vgl. Sodan, a.a.O., § 43 RdNr. 32). Damit übereinstimmend wird in der Literatur vertreten, eine Feststellungsklage, die auf die Feststellung gerichtet sei, dass ein Gewässer bestimmter Ordnung vorliege, sei unzulässig, weil sie nicht auf Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses, sondern eines Rechtszustands oder einer abstrakten Rechtsfrage gerichtet sei (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl., § 3 RdNr. 24). Allerdings ist zu beachten, dass die Forderung, eine Feststellungsklage dürfe nicht auf bloße Vorfragen gerichtet sein, nicht auf einem engen Rechtsverhältnisbegriff, sondern auf dem Gedanken der Prozessökonomie beruht. Bedeutsam ist allein der Gesichtspunkt, dass das Rechtsverhältnis in dem Umfang zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen ist, in dem eine Bereinigung des konkreten Streits zu erwarten ist (vgl. Pietzcker, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 43 RdNr. 8). In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht das Feststellungsbegehren einer Gemeinde, Eigentüme-

rin eines Gewässers zweiter Ordnung zu sein, für zulässig gehalten. Als eine *präjudiziel-
le Vorfrage* könne die Zuordnung eines Gewässers selbständiger Gegenstand eines Fest-
stellungsbegehrens sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.10.1984 – 4 C 5.84 –, juris RdNr. 12).
Zudem wird die Frage, ob es sich bei einer Entwässerungsleitung um einen Bestandteil
der öffentlichen Kanalisation handelt, bei Klagen privater Grundstückseigentümer gegen
die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft als ein der Feststellung zugängliches
Rechtsverhältnis angesehen (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 20.10.2004 – RN 2 K 04.01746
–, juris RdNr. 17; VG Arnsberg, Urt. v. 18.01.2010 – 14 K 1176/09 –, juris RdNr. 19; Urt. v.
23.01.2012 – 8 K 1522/11 –, juris RdNr. 24).

- 36 Gemessen daran ist die Feststellung, dass der verrohrte Teil des B-Bachs in der Ortslage
von B Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten ist, auf ein fest-
stellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO gerichtet. Zwar folgt aus einer
derartigen Feststellung weder unmittelbar, dass der Kläger etwas nicht zu tun braucht,
noch, dass der Beklagte etwas tun muss, zumal es dem Kläger nicht um die Feststellung
geht, dass der verrohrte Teil des B-Bachs *allein* Teil der öffentlichen Abwasserbeseiti-
gungsanlage ist, sondern *neben* seiner Eigenschaft als Gewässer zweiter Ordnung. Dem
eigentlichen Klagebegehren des Klägers dürfte vor diesem Hintergrund eher der Antrag
entsprechen, festzustellen, dass nicht (nur) er (der Kläger), sondern (auch) der Beklag-
te zur Unterhaltung bzw. Sanierung des verrohrten Teils des B-Bachs in der Ortslage von
B verpflichtet ist (vgl. BayVG, Beschl. v. 06.08.2015 – 8 ZB 14.1814 –, juris RdNr. 6; VG
Würzburg, Urt. v. 24.06.2014 – W 4 K 13.940 –, juris RdNr. 19 ff.). Jedoch verfolgt der Klä-
ger auch mit der von ihm erhobenen Feststellungsklage den Zweck, zu klären, dass nicht
(nur) er, sondern (auch) der Beklagte für die Sanierung der verrohrten Teile des B-Bachs
zuständig ist. Soweit die beantragte Feststellung erfolgt, ist diese Frage geklärt, da nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung des Beklagten vom 14.12.2015 die Verbandsan-
lagen durch ihn geplant, betrieben, unterhalten und *je nach Bedarf erneuert* oder erwei-
tert werden. Dies ist für das Vorliegen eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses
ausreichend.
- 37 b) Die Zulässigkeit der Feststellungsklage scheitert nicht am Fehlen eines berechtigten
Interesses an der baldigen Feststellung i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO. Nach den Angaben des
Klägers, denen der Beklagte nicht entgegengetreten ist, weist der verrohrte Teil des B-
Bachs Risse auf. Einige Teile sind zudem herausgebrochen. Er ist damit aktuell sanie-
rungsbedürftig. Hiernach liegt das Interesse des Klägers an der Klärung der Frage, wer
für die Sanierung zuständig ist, auf der Hand. Da die Gewässerunterhaltungspflicht kraft
Gesetzes besteht (§ 39 WHG, §§ 52, 54 WG LSA), wird das berechtigte Interesse an der
Klärung der Sanierungspflicht auch nicht erst mit einer Androhung oder Anordnung von
Maßnahmen durch die untere Wasserbehörde begründet.
- 38 c) Es handelt sich vorliegend – entgegen der Ansicht des Beklagten – nicht um eine vor-
beugende Feststellungsklage. Eine vorbeugende Feststellungsklage liegt nur dann vor,
wenn der Kläger mit der Feststellungsklage einer drohenden Maßnahme, gegen die der
grundsätzlich vorrangige repressive Rechtsschutz (insbesondere in Form einer Anfech-
tungsklage) gegeben ist, zuvorkommen will (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., Vor
§ 40 RdNr. 33). Eine derartige Situation liegt hier nicht vor, da keine – grundsätzlich
durch repressiven Rechtsschutz abzuwehrende – Maßnahme des Beklagten droht.
- 39 d) Der Zulässigkeit der Klage steht auch der Subsidiaritätsgrundsatz des § 43 Abs. 2
Satz 1 VwGO nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung nicht begehrt
werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfol-

gen kann oder hätte verfolgen können. Die Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO erfasst nur Fälle, in denen sich das mit der Feststellungsklage erstrebte Ziel gleichermaßen oder besser mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage erreichen lässt. Davon kann nicht die Rede sein, wenn die Feststellungsklage dem Rechtsschutzziel des Klägers besser Rechnung trägt als eine Gestaltungs- oder Leistungsklage, weil der eigentliche Streitpunkt dadurch unmittelbar zur Entscheidung gestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.03.2015 – 7 C 17.12 –, juris RdNr. 17; OVG NW, Urt. v. 17.09.2018 – 13 A 1328/15 –, a.a.O. RdNr. 42). So liegt es hier. Die vom Kläger erstrebte grundsätzliche Klärung der Zuständigkeit für die Sanierung der verrohrten Teile des B-Bachs kann am effektivsten mit der erhobenen Feststellungsklage – im Vorfeld einer Sanierung – erfolgen.

40 2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

41 a) Der B-Bach ist, auch soweit er verrohrt ist, ein Gewässer.

42 Nach § 3 Nr. 1 WHG ist unter einem oberirdischen Gewässer das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser zu verstehen. Kennzeichnend für ein oberirdisches Gewässer ist die nicht nur gelegentliche Wasseransammlung in einem Gewässerbett. Dabei meint der Begriff des Gewässerbettes eine äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche. Befindet sich das Wasser an einem solchen Ort, ist es in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und hat Anteil an den Gewässerfunktionen. Das Vorliegen eines Gewässerbettes ist jedoch nicht in dem Sinne zwingende Voraussetzung der Einordnung als oberirdisches Gewässer, dass jegliche Unterbrechung im oberirdischen Wasserlauf durch unterirdische Teilstrecken – etwa in Felsdurchlässen oder -höhlungen, in Rohren, Tunneln oder Dükern – zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt. Diese Erkenntnis findet allerdings nicht im Begriff "zeitweilig" ihren normativen Ansatzpunkt, denn dieser Begriff bezieht sich nicht auf das abschnittsweise Fehlen eines Gewässerbettes, sondern darauf, dass das Wasser bei (regelmäßig oder unregelmäßig) wiederkehrenden Verhältnissen, also nicht nur gelegentlich, am betreffenden Ort steht oder fließt. Sie folgt indessen aus dem Gebot, eine Wasserführung erst dann aus dem wasserrechtlichen Regelungsregime zu entlassen, wenn mit dem Wegfall des Gewässerbettes eine Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt einhergeht. Der Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist letztlich die Absonderung vom natürlichen Gewässerhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen zeigt. Ob diese bei einer Unterbrechung der offenen Wasserführung von einem solchen Gewicht ist, dass der Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt gelöst erscheint, muss sich daran messen lassen, ob das Wasser weiterhin in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist. Hierfür ist unbeachtlich, ob das Gewässer vor und nach der unterirdischen Wasserführung rechtlich identisch ist. Vielmehr kann die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise auch dann zu bejahen sein, wenn die unterirdische Wasserführung das Wasser von einem Gewässer in das nächste leitet. Demgegenüber endet die Gewässereigenschaft, wenn der Wasserlauf vollständig in eine Abwasseranlage einbezogen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.2011 – 7 C 3.10 –, juris RdNr. 16 ff.; Urt. d. Senats v. 14.05.2009 – 2 L 317/07 – n.v.).

43 In Anwendung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass der B-Bach seine Eigenschaft als oberirdisches Gewässer auch im Bereich der Verrohrung in der Ortslage von B nicht verloren hat. Die Verbindung zum natürlichen Wasserhaushalt wird durch die Verrohrung

nicht aufgehoben. Das Wasser fließt auch im verrohrten Bereich im natürlichen Gefälle und wird dort weder einer technischen Behandlung noch einer besonderen Nutzung zugeführt. Zudem ist die Verrohrung mit einer Länge von ca. 640 m zwar nicht geringfügig, umfasst andererseits aber nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des B-Bachs, der insgesamt eine Länge von 8.251 m hat. Die Eigenschaft des B-Bachs als oberirdisches Gewässer ist auch im Bereich der Verrohrung zwischen den Beteiligten nicht streitig.

- 44 b) Der B-Bach ist als Gewässer nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten.
- 45 aa) Ein Gewässer kann landesrechtlich nicht – im Sinne der sog. Zwei-Naturen-Theorie – zugleich Teil einer öffentlichen Einrichtung (eines kommunalen Zweckverbandes) zur Abwasserbeseitigung sein und damit sowohl dem Wasserrecht als auch dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen.
- 46 Zwar schließt das WHG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht aus, dass ein Gewässer zugleich Bestandteil einer gemeindlichen Entwässerungsanlage ist. Nach Bundesrecht beantworten sich nur die Fragen, ob ein von § 3 Nr. 1 WHG (§ 1 WHG a.F.) erfasstes oberirdisches Gewässer für Zwecke einer Abwasseranlage i.S.d. § 9 WHG (§ 2 WHG a.F.) "benutzt" oder i.S.d. § 67 WHG (§ 31 WHG a.F.) "ausgebaut" werden darf. Materiell-rechtlich ist die Einleitung von (ungereinigten) Abwässern in ein unter § 3 Nr. 1 WHG fallendes Gewässer nicht schlechterdings ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.10.1975 – IV C 8-11.74 –, juris RdNr. 24). Vielmehr kann die Einleitung von Abwasser im Einzelfall erlaubnisfähig sein. Wird danach ein oberirdisches Gewässer rechtmäßig von einer Abwasseranlage in Anspruch genommen, ist es nach Bundesrecht nicht ausgeschlossen, dass das Gewässer gleichzeitig Teil dieser Anlage ist. Hiernach ist es eine Frage des Einzelfalls, ob ein oberirdisches Gewässer zugleich Teil einer Abwasseranlage sein kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.04.2008 – 7 B 16.08 –, juris RdNr. 6).
- 47 Landesrechtlich ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Gewässereigenschaft und die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gegenseitig ausschließen, so dass es bei einem Gewässer und einer öffentlichen Einrichtung nur ein "Entweder-Oder" gibt. Ein Gewässer kann nicht zugleich Teil einer (kommunalen) öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sein.
- 48 Die Frage, ob ein oberirdisches Gewässer – im Sinne der Zwei-Naturen-Theorie – eine Doppelfunktion als Vorfluter und Abwasseranlage haben kann, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Zum Teil wird angenommen, ein Gewässer könne unter bestimmten Voraussetzungen zugleich Bestandteil der kommunalen Abwasseranlage sein (vgl. BayVGh, Urt. v. 06.03.1991 – 4 B 89.2498 –, juris RdNr. 18; OVG NW, Urt. v. 18.12.2007 – 9 A 2398/03 –, juris RdNr. 39; Urt. v. 06.07.2012 – 9 A 980/11 –, juris RdNr. 5; HessVGh, Urt. v. 18.05.1995 – 5 UE 1815/92 –, juris RdNr. 23; Beschl. v. 10.05.2012 – 5 C 3180/09.N –, juris RdNr. 74; Beschl. v. 22.10.2015 – 5 A 1298/15.Z –, juris RdNr. 5; Breuer/Gärditz, a.a.O. RdNr. 247 ff.; Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 2 WHG RdNr. 35). Teilweise wird die Zwei-Naturen-Theorie jedoch ausdrücklich abgelehnt und angenommen, einem Gewässer könne neben der Gewässerfunktion nicht auch eine Entwässerungsfunktion zukommen (vgl. OVG SH, Urt. v. 04.09.2014 – 4 KN 1/13 –, juris RdNr. 37; SächsOVG, Beschl. v. 11.04.2016 – 5 A 99/15 –, juris RdNr. 5; Urt. v. 23.03.2017 – 5 A 241/16 –, juris RdNr. 23; Berendes, in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2. Aufl., § 3 RdNr. 8; Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 3 RdNr. 30).

- 49 Der Senat schließt sich der zuletzt genannten Auffassung an. Ein Gewässer kann nicht zugleich Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sein; Wasserläufe und Kanalisationen sind streng voneinander zu trennen. Das Landesrecht unterscheidet zwischen einem Gewässer i.S.d. §§ 1 ff. WG LSA einerseits und einer Kanalisation i.S.d. § 5 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) andererseits. Zudem wird landesrechtlich zwischen den Kosten der Gewässerunterhaltung i.S.d. § 55 Abs. 4 Satz 2 WG LSA, die über Beiträge (§ 55 Abs. 3 WG LSA) zu refinanzieren sind, und den Kosten einer öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), die über Benutzungsgebühren zu refinanzieren sind, unterschieden. Die rechtliche Stellung des Benutzers eines Gewässers und diejenige eines Benutzers einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung schließen sich gegenseitig aus (so auch Breuer/Gärditz, a.a.O. RdNr. 249; a.A. offenbar OVG NW, Urt. v. 06.07.2012 – 9 A 980/11 –, a.a.O. RdNr. 10). Ein Grundstückseigentümer oder -nutzer kann nur entweder – als Gewässerbenutzer – Direkteinleiter und damit Schuldner einer Abwasserabgabe (§ 7 Abs. 2 AG AbwAG) oder – als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung – Indirekteinleiter und damit gebührenpflichtig (§ 5 KAG LSA) sein. In der Konsequenz stehen ein Gewässer und eine öffentliche Einrichtung (Kanalisation bzw. Abwasseranlage) in einem "Entweder-Oder-Verhältnis". Die Notwendigkeit der Trennung von Gewässer und öffentlicher Einrichtung folgt auch daraus, dass andernfalls die Abgrenzung zwischen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung einerseits und zur Unterhaltung von Abwasserbeseitigungseinrichtung andererseits sowie die daran anknüpfende Zuordnung zu den Kosten der Gewässerunterhaltung oder den Kosten der öffentlichen Einrichtung kaum möglich wäre (vgl. SächsOVG, Urt. v. 23.03.2017 – 5 A 241/16 –, a.a.O. RdNr. 35).
- 50 bb) Selbst wenn die Einbeziehung eines Gewässers – nach der sog. Zwei-Naturen-Theorie – in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung grundsätzlich möglich wäre, würde es vorliegend an den hierfür notwendigen Voraussetzungen fehlen.
- 51 (1) Es fehlt an der technischen Integration der Verrohrung des Bachlaufs in der Ortslage von B in die öffentliche Einrichtung des Beklagten zur Abwasserbeseitigung.
- 52 Nach Auffassung der Befürworter der Zwei-Naturen-Theorie setzt deren Anwendbarkeit eine technische (tatsächliche) Integration des Gewässers in die kommunale Entwässerungsanlage voraus (vgl. OVG NW, Urt. v. 14.09.1977 – II A 700/72 –, OVG 33, 122 <123>; Urt. v. 23.08.1989 – 2 A 149/85 –, ZfW 1990, 419; HessVGH, Urt. v. 18.05.1995 – 5 UE 1815/92 –, a.a.O. RdNr. 24; Beschl. v. 10.05.2012 – 5 C 3180/09.N –, a.a.O. RdNr. 74; Beschl. v. 22.10.2015 – 5 A 1298/15.Z –, a.a.O. RdNr. 5). Ein Gewässer ist in die kommunale Kanalisationsanlage nicht technisch integriert, wenn es lediglich Abwasser aufnimmt, um sie dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, ohne dass die Abwässer unterhalb der Einleitstelle noch durch einen Sammelkanal (ohne Gewässereigenschaft) geleitet oder dem Klärwerk zugeführt werden (vgl. OVG NW, Urt. v. 14.09.1977 – II A 700/72 –, a.a.O. S. 124; Urt. v. 23.08.1989 – 2 A 149/85 –, a.a.O.; Urt. v. 12.12.2006 – 15 A 2173/04 –, juris RdNr. 25; HessVGH, Urt. v. 18.05.1995 – 5 UE 1815/92 –, a.a.O. RdNr. 23; Beschl. v. 22.10.2015 – 5 A 1298/15.Z –, juris RdNr. 5). Soweit unterhalb der Einleitstelle weder ein Weitertransport durch einen Sammelkanal noch eine Abwasserbehandlung in einer Kläranlage stattfindet, nimmt das Gewässer lediglich die Funktion ei-

nes Vorfluters wahr, durch den das Abwasser wieder in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt (vgl. HessVGH, Urt. v. 18.05.1995 – 5 UE 1815/92 –, a.a.O. RdNr. 224).

- 53 Gemessen daran ist der B-Bach – auch soweit er verrohrt ist – nicht in die öffentliche Einrichtung des Beklagten zur Abwasserbeseitigung technisch integriert. Das über die 13 Einleitstellen aus den von dem Beklagten betriebenen Bürgermeisterkanälen eingeleitete Abwasser sowie das Abwasser aus den übrigen Einleitstellen in der Ortslage von B, die nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19.10.2009 waren, wird unterhalb der Einleitstelle weder über einen Sammelkanal des Beklagten (ohne Gewässereigenschaft) weiter abgeleitet noch in einer Kläranlage behandelt. Damit nimmt der B-Bach allein die Funktion eines Vorfluters dar.
- 54 (2) Es fehlt auch an der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Inanspruchnahme des B-Bachs durch die öffentliche Einrichtung des Beklagten zur Abwasserbeseitigung.
- 55 Voraussetzung für die Einbeziehung eines Gewässers in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung ist – nach Auffassung der Befürworter der Zwei-Naturen-Theorie – auch die Rechtmäßigkeit der Benutzung des Gewässers durch die kommunale Entwässerungsanlage (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.04.2008 – 7 B 16.08 –, a.a.O. RdNr. 7; OVG NW, Urt. v. 14.09.1977 – II A 700/72 –, a.a.O. S. 123; HessVGH, Urt. v. 18.05.1995 – 5 UE 1815/92 –, a.a.O. RdNr. 23; Beschl. v. 10.05.2012 – 5 C 3180/09.N –, a.a.O. RdNr. 74; Beschl. v. 22.10.2015 – 5 A 1298/15.Z –, a.a.O. RdNr. 5).
- 56 Daran fehlt es vorliegend. Erforderlich für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung des B-Bachs in die öffentliche Einrichtung des Beklagten zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wäre eine – dem Beklagten erteilte – wasserrechtliche Erlaubnis für *alle* Einleitungen von Abwasser in das Gewässer. Die wasserrechtliche Erlaubnis müsste sich auf das Endstück der Verrohrung des B-Bachs als Einleitstelle beziehen. Vorliegend verfügt der Beklagte jedoch nur über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die in dem Bescheid des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19.10.2009 genannten 13 Einleitstellen, nicht aber für die Einleitung von den weiteren – nach den Angaben des Klägers etwa 60 – Grundstücken, die als sog. Direkteinleiter das vorgeklärte Schmutzwasser ("Grauwasser") über den Überlauf ihrer Kleinkläranlagen in den B-Bach einleiten. Demgemäß wäre die Inanspruchnahme des B-Bachs durch den Beklagten als Teil seiner öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung insoweit illegal.
- 57 (3) Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Vertiefung, ob vorliegend von der – nach Auffassung der Befürworter der Zwei-Naturen-Theorie – erforderlichen Widmung des verrohrten Teils des B-Bachs zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten zur Abwasserbeseitigung auszugehen ist.
- 58 Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen richte sich die Frage, ob ein Gewässer Teil der öffentlichen Abwasseranlage ist, (auch) danach, ob es zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und *durch Widmung* bestimmt ist (vgl. OVG NW, Urt. v. 06.07.2012 – 9 A 980/11 –, a.a.O. RdNr. 7). Eine – konkludente – Widmung (einer Rohrleitung zum Teil einer öffentlichen Einrichtung) könne dadurch erfolgen, dass der Träger der Abwasserbeseitigung für deren Benutzung Gebühren erhebt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 05.03.2001 – 15 A 1564/97 –, juris

RdNr. 5; Beschl. v. 31.08.2010 – 15 A 89/10 –, juris RdNr. 16; vgl. auch VG Halle, Urt. v. 29.08.2008 – 4 A 237/07 –, juris RdNr. 19).

- 59 Hiernach könnte durch die (versehentliche) Erhebung von Benutzungsgebühren (für die Inanspruchnahme von Bürgermeisterkanälen) durch den Abwasserzweckverband Südharz, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist, auch von den Grundstücken, die das vorgeklärte Schmutzwasser über den Überlauf ihrer Kleinkläranlagen unmittelbar in den verrohrten Teil des B-Bach einleiten, eine Widmung dieses Gewässers zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen erfolgt sein. Dies bedarf indessen ebenso keiner Vertiefung wie die Frage, ob durch die Rücknahme der Gebührenbescheide durch den Beklagten im April 2015 eine Entwidmung erfolgt ist, da allein die Widmung der verrohrten Teile des B-Bachs ohne technische Integration und wasserrechtliche Erlaubnis auch nach den Befürwortern der Zwei-Naturen-Theorie nicht zu einer Einbeziehung eines Gewässers in eine Abwasseranlage führen kann.
- 60 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 61 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2 ZPO.
- 62 Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

Nr. 084**Umsetzungsstand zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) mit Blick auf kommunale Unternehmen | EU plant Erleichterungen**

In Folge landesrechtlicher Verweisungsnormen stellt sich für die Kommunen und kommunalen Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt die Frage, inwieweit sie aufgrund der Neufassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der damit verbundenen, sich in der Umsetzung befindenden Anpassung des nationalen Rechts künftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden.

Mit der Herausgabe des Nichtanwendungserlasses vom 11.02.2025 durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) besteht für Kommunen und kommunale Unternehmen nunmehr Klarheit darüber, dass kommunalaufsichtliche Konsequenzen vorerst – d. h. bis zur Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnormen – ausgeschlossen sind. Ferner hat das MI mit dem Erlass zu erkennen gegeben, dass grundsätzlich die Absicht besteht, im Rahmen der künftigen Ausgestaltung der landesrechtlichen Verweisungsnorm in § 133 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 7 Abs. 1 Anstaltsgesetz (AnstG) und § 19 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – unabhängig von deren Größe – bei nicht am Kapitalmarkt orientierten Unternehmen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigenbetrieben auszuschließen. Diese Freistellung würde auch Zweckverbände erfassen, und zwar unabhängig davon, ob sie sich hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung und ihres Rechnungswesens gem. § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) den Vorschriften des KVG LSA unterwerfen oder gem. § 16 Abs. 2 GKG-LSA den entsprechenden Vorschriften für Eigenbetriebe.

Umsetzungsstand

Die CSRD ist neben der Offenlegungsverordnung (SFRD) und der EU Taxonomie-Verordnung (EU Tax-VO) eine der drei Säulen der „Sustainable Finance Strategy“ der Europäischen Union (EU). Sie alle tragen dazu bei, Finanzströme auf den europäischen Kapitalmärkten in nachhaltige Investitionen, also Unternehmen mit „grünen Wirtschaftstätigkeiten“, zu lenken.

Bei der CSRD handelt es sich um die Weiterentwicklung der Non Financial Reporting Directive (NFRD) aus dem Jahr 2014 mit dem Ziel, die nicht-finanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichzusetzen. Sie wurde am 16.12.2022 als Richtlinie (EU) 2022/2464 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Artikel 5 der CSRD schreibt eine Umsetzung der CSRD in nationales Recht innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie vor.

Der nationale Umsetzungsprozess wurde zwar mit dem am 22.03.2024 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichten Referentenentwurf (RefE) des CSRD-Umsetzungsgesetzes gestartet, jedoch infolge des vorzeitigen Auflösens des Bundestages und dessen Neuwahl ohne Ergebnis beendet. Entsprechend dem Grundsatz der Diskontinuität müssen alle Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, neu eingebracht und verhandelt werden. Zurzeit ist unklar, wann dies nach den Neuwahlen Priorität haben wird. Es gibt derzeit verstärkte politische Bestrebungen, die Umsetzung der CSRD zu verschieben und die Berichtspflichten für Unternehmen abzumildern.

Durch die in Deutschland nicht erfolgte Umsetzung der aktuellen CSRD hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

EU plant Erleichterungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Die EU-Kommission hat am 26.02.2025 ihre Vorschläge zur Vereinfachung im Bereich Nachhaltigkeit sowie EU-Investments vorgestellt. Diese umfassen u. a. folgende Änderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (vgl. auch das zeitgleich veröffentlichte Q&A Dokument unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615):

- **Weniger berichtspflichtige Unternehmen:** Im Besonderen soll die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten gelten (d. h. Unternehmen, die mehr als 1.000 Beschäftigte und entweder einen jährlichen Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro haben). Der persönliche Anwendungsbereich der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD soll so um rund 80% reduziert und demjenigen der CSDDD angenähert werden.
- **Zeitliche Verschiebung** der Berichtspflichten nach dem aktuellen Stand der CSRD: Es wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten der Berichtspflichten u. a. für große Unternehmen, die noch nicht mit der Umsetzung der CSRD begonnen haben, um zwei Jahre, mithin auf 2028, zu verschieben.

Kleinere Unternehmen sollen die Option haben, nach einem freiwilligen Standard zu berichten, über den die EU-Kommission noch bestimmt. Die 40 geplanten sektorspezifischen Standards entfallen. Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die der CSRD als Kriterienset zugrunde liegen, sollen ebenfalls überarbeitet werden.

Weitere Informationen:

In unseren E-Mail-Rundschreiben vom 25.03.2024, 26.11.2024, 18.12.2024, 16.01.2025, 19.02.2025 und 25.02.2025 finden sich nähere Informationen zum bisherigen Verfahrensverlauf.

KNSA 084/2025 vom 27.03.2025 ot-ru

**SACHSEN-ANHALT**Ministerium für
Inneres und Sport

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	01. April 2025						Ø
							zdA.
LGF	1	2	3	4	5	6	7

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herrn Bernward Küper
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

**Pflicht kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
im Lagebericht;
Beteiligung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Datum: 25. März 2025

Zeichen:
32-10202-8/34/23259/2025

Sehr geehrter Herr Küper,

Bearbeitet von:
Michael Brandt

beigefügt erhalten Sie den Entwurf zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften mit der Bitte um Stellungnahme, möglichst bis zum **4. April 2025**.

Durchwahl:
(0391) 567- 5331E-Mail:
Michael.Brandt@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mietzner

Mietzner

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 MagdeburgTelefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.deLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Entwurf

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 133 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „entgegenstehen“ werden ein Semikolon und folgende Wörter „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag; soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Anstaltsgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „entgegenstehen“ werden ein Semikolon und folgende Wörter „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von Anstalten allein nach der Unternehmenssatzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar“ sind eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

§ 19 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „aufzustellen“ werden ein Semikolon und folgende Wörter „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht allein nach der Betriebssatzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

Am 14. Dezember 2022 wurde auf europäischer Ebene die „Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (sog. CSR-Richtlinie oder CSRD) beschlossen. Diese sollte durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (sog. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz oder CSR-RUG) in deutsches Recht umgesetzt werden. Dadurch sollten die Nachhaltigkeits- und die Finanzberichterstattung den gleichen Stellenwert erhalten und Aussagen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte treffen. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu konnte in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht abgeschlossen werden.

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 ein Paket zur Vereinfachung von EU-Vorschriften und einem besseren Zugang zu Finanzinstrumenten vorgelegt (sog. Omnibus I). dieses enthält auch Veränderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSR-Richtlinie und CSRD. Berichten müssen künftig nur Unternehmen, die mehr als 1.000 Beschäftigte haben und auf einen Umsatz von mindestens 50 Mio. € kommen oder eine Bilanzsumme von 25 Mio. € aufweisen. Zuvor begann die Grenze bei 250 Beschäftigten. Damit wären deutlich weniger Unternehmen verpflichtet. Der Start der Berichtspflicht verschiebt sich auf 2028.

Vor diesem Hintergrund kann nicht eingeschätzt werden, wann eine Umsetzung der CSRD durch den Deutschen Bundestag erfolgt und ob die im Handelsgesetzbuch (HGB)

niedergelegten Regeln für die Lageberichterstattung von großen Kapitalgesellschaften in der derzeit bekannten Form erweitert werden und diese danach verpflichtet den Lagebericht um eine sehr umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den „European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu ergänzen.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, flexibel auf Änderungen im Europa- und Bundesrecht zu reagieren und, soweit sie dazu das Erfordernis sehen, ihnen die Möglichkeit gegeben werden, in ihren Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu treffen. Mit Artikel 4 Nr. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 wurde § 65 Abs. 1 Nr. 4 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) für Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen bereits dahingehend geändert, dass sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag richtet. Die Regelung soll den kleinen und mittelgroßen Unternehmen, Anstalten und Eigenbetrieben der Kommunen die gleiche Möglichkeit einräumen.

Bisher sehen das Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und das Anstaltsgesetz Sachsen-Anhalt (AnstG) vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Unternehmens bzw. einer Anstalt nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden müssen. Für Eigenbetriebe verweist das Eigenbetriebsgesetz Sachsen-Anhalt (EigBG) hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Danach wären Eigenbetriebe, die als „groß“ im Sinne des HGB gelten, entsprechend verpflichtet.

Seitens des europäischen Richtliniengebers ist eine Berichtspflicht von kleineren und mittelgroßen Gesellschaften des privaten Rechts auch nicht angestrebt. Gleiches gilt für Anstalten und Eigenbetriebe unabhängig von der Größe. Sie ergibt sich jedoch reflexhaft aus der landeshaushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Berichterstattung nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften bzw. bei Eigenbetrieben durch den Verweis auf die Regelungen des Dritten Buches des HGB. Durch die angestrebte Änderung des KVG LSA, des AnstG und des EigBG soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung eine abweichende Regelung zu treffen und so ein für die Größe und die Art des Geschäftsbetriebs angemessenes Nachhaltigkeitsberichtsformat festzulegen oder auch ganz auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verzichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA):

Hier wird geregelt, dass sich der Nachhaltigkeitsbericht bei mittelgroßen und kleinen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag richtet. Die Kleinstkapitalgesellschaften sind nach der Systematik der §§ 267, 267a HGB ein Sonderfall der kleinen Kapitalgesellschaften. Dadurch kann in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht bei diesen Unternehmen von den strengen Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS abgewichen werden. Es liegt damit in der Entscheidung des Unternehmens, ob und wenn ja inwieweit ein Nachhaltigkeitsbericht erfolgt.

Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 1 AnstG):

Hier wird geregelt, dass sich der Nachhaltigkeitsbericht bei Eigenbetrieben allein nach der Unternehmenssatzung richtet. Anstalten fallen nicht unter die CSR-Richtlinie oder CSRD. Anstalten würden allein aufgrund landesrechtlicher Verweisung unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Durch die Regelung wird auf eine Übernahme der strengen Regelungen in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht für Anstalten im Sinne des Anstaltsgesetzes verzichtet. Es liegt damit in der Entscheidung der Anstalt, ob und wenn ja inwieweit ein Nachhaltigkeitsbericht erfolgt.

Zu Artikel 3 (§ 19 EigBG):

Hier wird geregelt, dass sich der Nachhaltigkeitsbericht bei Eigenbetrieben allein nach Betriebssatzung richtet. Eigenbetriebe fallen nicht unter die CSR-Richtlinie oder CSRD. Eigenbetriebe, die die kaufmännische doppelte Buchführung gewählt haben, würden allein aufgrund landesrechtlicher Verweisung ab einer bestimmten Größe unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Durch die Regelung wird auf eine Übernahme der strengen Regelungen in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht für diese Eigenbetriebe verzichtet. Es liegt damit in der Entscheidung des Eigenbetriebes, ob und wenn ja inwieweit ein Nachhaltigkeitsbericht erfolgt.

Für Eigenbetriebe, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen gemäß § 121 Abs. 3 KVG LSA nach dem System der doppischen Buchführung führen, gelten die §§ 15 bis 19 EigBG hingegen nicht. Mangels Verweisung auf das HGB besteht keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften zur Vermeidung einer zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht aufgrund landesrechtlicher Verweise im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) und dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG)

derzeitige Fassung	Änderungsvorschlag
KVG LSA § 133 Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform (1) Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass 1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird, 3. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,	KVG LSA § 133 Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform (1) Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass 1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird, 3. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; hierbei richtet sich der

4. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.	Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, 4. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.
AnstG	
§ 7	
Sonstige Vorschriften für Anstalten	§ 7 Sonstige Vorschriften für Anstalten (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
EigBG	
§ 19	
Jahresabschluss und Lagebericht	§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Nachhaltigkeitsbericht allein nach der Betriebssatzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/Am „Platz des 17. Juni“
30112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 04.04.2025

Beteiligung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die etwaige Pflicht kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht

Sehr geehrter Herr Mietzner,

für die Möglichkeit im Vorfeld eine Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – konkret zur Änderung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 7 Abs. 1 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) und des § 19 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) – abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Wir begrüßen, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Anpassung der landesrechtlichen Verweisungsnormen beabsichtigt und damit zur Rechtsklarheit für die Kommunen und kommunalen Unternehmen beiträgt, auch wenn die bundesweite Umsetzung der CSRD noch aussteht.

Jedoch regen wir an, eine Formulierung zu wählen, die nur die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für kleinere und mittelgroße Gesellschaften des Privatrechts bzw. Eigenbetriebe regelungsbedürftig macht. Dies wäre vorteilhaft, da dadurch in vielen Fällen auch die Notwendigkeit, eine Freizeichnungserklärung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, entfallen würde.

Aus unserer Mitgliedschaft wurde außerdem der Wunsch an uns herangetragen, zwischen der grundsätzlichen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Ausgestaltung zu differenzieren, um so die höchstmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der vertraglichen Regelung oder Satzungsregelung zu erlangen.

Artikel 1 des Änderungsgesetzes nimmt ausschließlich Bezug auf den Gesellschaftsvertrag. Hier ist die Bezugnahme im Hinblick auf die Regelung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA selbst um den Bezug zur Satzung zu ergänzen. Die Einbindung des Satzungsbegriffes ist zudem praxisrelevant, z.B. für Trink- und Abwasserzweckverbände.

Im Ergebnis schlagen wir daher folgende Formulierungen vor:

- § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA sollte nach dem Wort „entgegenstehen“ wie folgt ergänzt werden:

„...; wobei eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) für kleine und mittelgroße Unternehmen nur dann besteht, wenn die Pflicht nebst Umfang ausdrücklich in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag geregelt ist oder wenn gesetzliche Vorschriften unmittelbar anzuwenden sind.“

- § 7 Abs. 1 AnstG sollte nach dem Wort „entgegenstehen“ wie folgt ergänzt werden:

„...; wobei eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) nur dann besteht, wenn die Pflicht nebst Umfang ausdrücklich in der Unternehmensatzung geregelt ist oder wenn gesetzliche Vorschriften unmittelbar anzuwenden sind.“

- § 19 Abs. 1 EigBG sollte nach dem Wort „entgegenstehen“ wie folgt ergänzt werden:

„...; wobei eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) nur dann besteht, wenn die Pflicht nebst Umfang ausdrücklich in der Betriebssatzung geregelt ist oder wenn gesetzliche Vorschriften unmittelbar anzuwenden sind.“

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass, sofern im Besonderen Teil zu Artikel 2 in der ersten Zeile von „Eigenbetrieben“ anstelle von „Anstalten“ die Rede ist, sich ein Übertragungsfehler eingeschlichen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt